

Studienordnung für den postgradualen, berufsbegleitenden Master-Studiengang Mediation

**vom 4. Februar 2003
in der Fassung vom 6. Juli 2005**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele des Studiengangs
- § 3 Zulassung und Anmeldung zum Studium
- § 4 Studienorganisation und –beratung
- § 5 Lehrangebot

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

- § 6 Studienumfang und -dauer
- § 7 Studienstruktur und -inhalte

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Master-Prüfung

- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 9 Studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

IV. Weitere Bestimmungen

- § 10 Studium für Teilnehmer mit Behinderung
- § 11 Kooperationen
- § 12 Kosten
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sinngemäß für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Struktur des postgradualen, berufsbegleitenden Master-Studiengangs „Mediation“. Sie gilt für alle Studierenden des Studienganges.

§ 2 Ausbildungsziele des Studiengangs

(1) Der Studiengang führt zu dem akademischen Grad „Master of Arts“.

(2) Der Studiengang soll den Absolventen befähigen, als Mediator professionell und reflektiert zu handeln und sich zugleich mit den interdisziplinär verankerten Grundlagen von Mediation wissenschaftlich auseinander zu setzen. Dazu sind praktische Fähigkeiten und ein fundiertes theoretisches Wissen erforderlich. Entsprechend ergeben sich zwei eng miteinander verknüpfte Ausbildungsziele:

- Erster Schwerpunkt ist die anwendungsorientierte Ausbildung: In einer den internationalen und nationalen Standards von 200 Stunden entsprechenden Ausbildung zum Mediator werden die praktischen mediativen Fähigkeiten sowie die mediationspezifische Sozial- und Kommunikationskompetenz der Studierenden entwickelt.
- Den zweiten Schwerpunkt bildet die umfassende Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen von Mediation auf der Basis der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen. Dadurch soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die an den Mediator herangetragenen Herausforderungen auf wissenschaftlichem Niveau zu analysieren. Die theoretische Abstraktion ermöglicht es zudem, die Übertragbarkeit mediativer Strukturen auf unterschiedliche Konfliktsysteme zu überprüfen.

§ 3 Zulassung und Anmeldung zum Studium

(1) Die Zulassung zum postgradualen Master-Studiengang „Mediation“ setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Lektüre in englischer Sprache zu verstehen. Dies ist durch entsprechende Zertifikate (z.B. TOEFL-Test) oder andere geeignete Nachweise zu belegen.

§ 4 Studienorganisation und –beratung

(1) Die Geschlossenheit und Konstanz der Lehrgangsgruppe ist ein besonderes Merkmal dieses Studiengangs. Daher ist die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen in der festgelegten Abfolge obligatorisch.

(2) Die akademische Leitung des Studiengangs ist insbesondere verantwortlich für die Gesamtkonzeption und inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen und Fernmodule sowie für die konzeptuelle Weiterentwicklung des Studiengangs. Die akademische Leitung wird von der juristischen Fakultät bestimmt.

(3) Zur wissenschaftlich-fachlichen Beratung und Betreuung der Studierenden stehen die akademischen Leiter des Studienganges und die jeweils beteiligten Dozenten zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch für den Teil der Studieninhalte, welcher im Rahmen des Fernstudiums erarbeitet wird.

§ 5 Lehrangebot

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich aus Präsenz-Lehrveranstaltungen und Fernstudien-Elementen zusammen. Einzelheiten regelt § 7 dieser Studienordnung.

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

§ 6 Studienumfang und –dauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit und der Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung drei Semester.

(2) Das Studium umfasst pro Semester 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen von Präsenz- und Fernstudien-Modulen, insgesamt also 54 SWS.

§ 7 Studienstruktur und –inhalte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums sind obligatorische Präsenzmodule, die die relevanten Inhalte von Theorie und Praxis der Mediation interdisziplinär beleuchten. Dieses Studienangebot wird durch obligatorische Fernstudien-Module und einen Katalog von Wahlmodulen ergänzt.

(2) Soweit Teilnehmer bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung eine Mediationsausbildung ganz oder teilweise absolviert haben, ist eine Anrechnung auf die Präsenz-Praxis-Module möglich. Über die Anerkennung und ihren Umfang entscheidet die akademische Leitung. Die – vom Nachweis der Praxisfälle abgesehen – abgeschlossene Ausbildung an der Mediationsstelle Frankfurt (Oder) wird ausdrücklich anerkannt.

(3) Die zu vermittelnden Inhalte verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Module:

- a) Präsenz-Praxis-Module (PPM)
 - Umfassende praktische Ausbildung zum Mediator
- b) Präsenz-Theorie-Module (PTM)
 - Hintergründe, Ziele und Entwicklungstendenzen der ADR-Bewegung
 - Risiken und Grenzen der Mediation
 - Institutionalisierung und Professionalisierung der Materie

- c) Fernstudien-Module (FM)
- Vertiefung der Inhalte der Präsenz-Module
 - Allgemeine Konflikttheorie
 - Interdisziplinäre Grundlagen von Mediation
 - Streitbehandlungslehre
 - Erarbeitung spezieller Einsatzgebiete der Mediation (z.B. Mediation in der Arbeitswelt, im Justizwesen und im Völkerrecht)
- d) Präsenz-Wahl-Module (WM)
- Mediation im Wirtschaftlichen Bereich
 - Mediation im Öffentlichen Bereich
 - Familienmediation
 - IMediation im internationalen Kontext

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme weiterer und die Konkretisierung der vorhandenen Inhalte obliegt der akademischen Leitung, ebenso die Zuordnung einzelner Veranstaltungen den unterschiedlichen Modularten.

(5) Die Semesterwochenstunden verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Semester:

Semester	Semesterwochenstunden	Module
1. Semester	5	PPM
	3	PTM
	10	FM
2. Semester	5	PPM
	3	PTM
	10	FM
3. Semester	2	PPM
	10	FM
	6	WM

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Master-Prüfung

§ 8

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitend werden von den Teilnehmern Prüfungsleistungen erbracht. Das Spektrum möglicher studienbegleitender Prüfungsleistungen reicht von Kursbegleitenden Emails (Abhandlungen des in einem Präsenzmodul diskutierten theoretischen Inhalts, deren Schwerpunkt auf der Erarbeitung einer individuellen Perspektive sowie der Einbettung in den Gesamtkontext des Themengebietes liegt) über sog. Mediation Journals (Aufsätze, die eine theoretische Reflexion der in einem Konflikt-Rollenspiel persönlich erlebten Prozesse und Dynamiken zum Gegenstand haben), mündliche Referate und Essays bis hin zu Falldokumentationen und Erfahrungsberichten über absolvierte Praktika.

(2) In den Präsenz-Praxis-Modulen besteht die studienbegleitende Prüfungsleistung notwendig in dem Verfassen eines Mediation Journals; in den Präsenz-Theorie-Modulen in dem Verfassen einer Kursbegleitenden Email.

(3) Folgende Verteilung von Credit Points ist vorgesehen:

Semester	Semester- wochenstunden	Leistungsnachweise in Credit Points	Credit Points gesamt
1. Semester	18	3 aus PPM 6 aus PTM 6 aus FM	15
2. Semester	18	2 aus PPM 3 aus PTM 3 aus Querschnittskompetenzen 6 aus FM	14
3. Semester	18	1 aus PPM 6 aus WM	7
Master- Prüfung		<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussarbeit • Mündliche Prüfung 	18 6
			60

(4) Die Einzelheiten, insbesondere die Gewichtung einzelner Leistungsnachweise, regeln die §§ 9 und 10 der Prüfungsordnung.

§ 9 Studienabschließende Prüfung (Master-Prüfung)

(1) Die Master-Prüfung, deren erfolgreiches Ablegen den Abschluss des Studiengangs bildet, besteht aus zwei Teilen:

1. Einer schriftlichen Abschlussarbeit, deren Umfang 40 Seiten nicht unter- und 60 Seiten nicht überschreiten sollte. Die Themenstellung erfolgt gemäß § 13 der Prüfungsordnung.
2. Einer mündlichen Abschlussprüfung, die aus der Analyse eines Mediationsfalles und einem Prüfungsgespräch mit praktischen und theoretischen Elementen besteht.

(2) Einzelheiten regeln die §§ 11-18 der Prüfungsordnung.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 10
Studium für Teilnehmer mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Prüfungsleistungen wird den spezifischen Belangen von Personen mit Behinderung nach Möglichkeit Rechnung getragen.

§ 11
Kooperationen

Die Möglichkeit zu nationalen und internationalen Kooperationen mit anderen Universitäten und Institutionen ist gegeben. Über Art und Umfang der jeweiligen Kooperation entscheidet die akademische Leitung.

§ 12
Kosten

Das Studium ist kostenpflichtig. Einzelheiten sind der Gebührenordnung der Universität zu entnehmen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.